Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2505

13.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2505 DER KOMMISSION

vom 12. November 2026

zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1971 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 der Kommission über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Schutzhandschuhe für Friseure, Schutzkleidung gegen Regen sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1971 der Kommission [2] wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1279 der Kommission [3] geändert, um die Referenzen von vier harmonisierten Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, und die Referenzen von sieben harmonisierten Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] wurden gestrichen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1971 muss berichtigt werden, um in Artikel 2 einen Fehler in Bezug auf den Geltungsbeginn von Anhang I Nummer 1 des genannten Beschlusses zu berichtigen. Diese Nummer sollte 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des genannten Beschlusses Geltung erlangen.

(3) Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1971 ab dem 4. September 2026 gilt, sollte die im vorliegenden Beschluss vorgesehene Berichtigung auch ab diesem Datum gelten, um für Kohärenz und Rechtssicherheit zu sorgen.

(4) Da dieser Fehler umgehend berichtigt werden muss, sollte der vorliegende Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

[1] ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj.

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1971 der Kommission vom 3. September 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Schutzhandschuhe für Friseure, Schutzkleidung gegen Regen sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen (ABl. L, 2026/1971, 4.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1971/oj).

[3] Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1279 der Kommission vom 12. Juni 2026 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 der Kommission (ABl. L, 2026/1279, 16.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1279/oj).

[4] Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1971

In Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1971 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Anhang I Nummer 1 gilt ab dem 4. März 2028."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 4. September 2026.

Brüssel, den 12. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN